



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-450-046590

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Vorstrafen künftig bei der Strafzumessung nach § 46 Strafgesetzbuch unberücksichtigt bleiben, um die indirekte juristische Doppelbestrafung zu beenden.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere vorgetragen, nach Artikel 103 Absatz 3 Grundgesetz (GG) dürfe niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Bei Vorliegen einer oder mehrerer Vorstrafen würden Gerichte in der Regel aber immer eine höhere Strafe verhängen. Daraus folge indirekt eine nochmalige Bestrafung, was im Widerspruch zu Artikel 103 Absatz 3 GG stehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 11 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Grundsätze der Strafzumessung in § 46 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt sind. Danach bildet die Schuld des Täters, also das Maß der persönlichen Vorwerfbarkeit, die Grundlage der Strafzumessung (§ 46 Absatz 1 Satz



1 StGB). Dieses sogenannte Schuldprinzip hat seine Grundlage in Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 3 GG und zählt zu den wesentlichen Gerechtigkeitsprinzipien der deutschen Rechtsordnung.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass dabei verschiedene Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen sind – so etwa auch dessen Vorleben (§ 46 Absatz 2 StGB). Sofern die Gerichte dabei auch vorherige Verurteilungen strafscharfend berücksichtigen, weil diese die Schuld des Täters und die Notwendigkeit, auf ihn einzuwirken, erhöhen (BGH, Urteil vom 25.09.1991 - 5 StR 306/91), ist dies nach Dafürhalten des Ausschusses im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot gemäß Artikel 103 Absatz 3 GG zulässig und stellt auch keine erneute Sanktionierung der vorherigen Tat dar.

Dies stützt sich vorwiegend darauf, dass einschlägige Vorstrafen aussagekräftig im Hinblick auf die innere Einstellung des Täters gegenüber geschützten Rechtsgütern sein können und auf ein erhöhtes Schuldmaß hindeuten, auch deshalb, weil der Täter trotz einer früheren Verurteilung sich diese nicht hat als Warnung dienen und sich nicht von weiteren Straftaten hat abhalten lassen. Die erneute Tatbegehung stellt zudem einen neuen, erst nach der früheren Tatbegehung verwirklichten Umstand dar, der im Zuge der vorangegangenen Verurteilung naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage mithin für sachgerecht und vermag sich somit nicht für eine Änderung des Strafgesetzbuches im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.